

Mitteilung an die Anleger des „IMMOFONDS“

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“

Die Immofonds Asset Management AG, als Fondsleitung und die Zuger Kantonalbank als Depotbank, beabsichtigen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“), den Fondsvertrag des „IMMOFONDS“ wie nachfolgend erläutert zu ändern.

1. Erhöhung der Rücknahmekommission

§ 18 Ziffer 2:

„Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % [vorher 2%] des Nettoinventarwertes belastet werden.“

2. Mögliche Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Ziffer 2 des Fondsvertrages wird an den Wortlaut der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) in der Fassung vom 1. März 2024 angeglichen und wie folgt ergänzt:

- h) „Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;“
- i) „Kosten für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.“

3. Bedingungen für die Rücknahme von Fondsanteilen

§ 5 Ziffer 5 Abs. 2 wird an den Musterfondsvertrag der Asset Management Association (AMAS) angepasst:

„Die ordentliche wie auch die vorzeitige Rückzahlung erfolgen innerhalb von maximal drei [vorher zwei] Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.“

4. Aufbewahrung von Schuldbriefen und Aktien der Immobiliengesellschaften

Da Schuldbriefe und Aktien nur noch buchmässig aufbewahrt werden, lautet § 4 Ziffer 1 neu wie folgt:

„Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf [gestrichen: *insbesondere die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien der Immobiliengesellschaften*].“

5. Prospektanpassungen

Die obenstehend dargelegten Fondsvertragsänderungen werden im Prospekt nachgeführt sowie weitere Aktualisierungen vorgenommen.

* * * *

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Die Anleger werden in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des IMMOFONDS in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag mit den geplanten Änderungen sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 29. Oktober 2024

Die Fondsleitung:

Immofonds Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank

Zuger Kantonalbank, Zug